



2025

Ausgegeben: Dresden, 31. März 2025

Nr. 106

Reg.-Nr. 34021 / 2025-106

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 02.05.2016 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Brambach - Schönberg

Für die Friedhöfe:

In Kommune Bad Brambach: Friedhof Bad Brambach, Friedhof Schönberg

vom 06.02.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Brambach - Schönberg hat in seiner Sitzung vom 06.02.2016 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 28 a erhält folgende Fassung:

- 1) Für Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 3) e) gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:
 1. Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
 2. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
 3. Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.

4. Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grab schmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grab schmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
 5. Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.
- 2) Eine Sonderform der Gemeinschaftsgrabstätten ist die Partneranlage.
1. Mit der Beisetzung der 1. Urne verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte als hinterbliebener Partner die 2. Stelle für sich selbst zu nutzen. Die Nutzungszeit verlängert sich ab der 2. Beisetzung wieder auf 20 Jahre.
 2. Abs. (1) Ziffern 2.-5. dieses Paragraphen gelten entsprechend auch hier.
 3. Die Inschrift auf den vom Friedhofsträger beschafften Grabdenkmälern bestellt der Nutzungsberechtigte auf eigene Rechnung beim Steinmetz. Einzige Einschränkung zur Gestaltung: Schriftfarbe Weiß.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brambach, den 10.02.2025

Bestätigt

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Brambach - Schönberg

AZ: R 56512 Bad Brambach-Schönberg
Chemnitz, den 05.03.2025

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Zimmer
Vorsitzender

Lipfert
Mitglied

L. S.

i. A. Schwabe
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger